

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag der „Wohnen am Burgberg GmbH, vertreten durch Herrn Georg Ehrenreich, Am Naturpark 2, 93158 Teublitz, auf Plangenehmigung nach § 68 WHG für einen ökologischen Gewässer Ausbau auf Fl. Nrn. 614 und 616 der Gemarkung Donaustauf im Rahmen der Erschließung des Baugebietes „Bayerwaldstraße“ in Donaustauf

Hier: Keine Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

1. Sachverhalt

Im Zusammenhang mit der Entwicklung eines Wohnbaugebietes auf dem vormaligen Betriebsgrundstück der Czewo Aerosole GmbH soll ein im Süden zwischen zwei Verrohrungen angrenzender namenloser Graben auf einer Länge von rund 100 Meter naturnah umgestaltet werden.

Mit den am 11.09.2021 eingereichten Planunterlagen beantragte die „Wohnen am Burgberg GmbH“, 93158 Teublitz, die Genehmigung, auf den Grundstücken Flurnummern 614 und 616 der Gemarkung Donaustauf diesen eintönigen und geradlinigen, sowie entlang der linken Uferlinie mit einer Stahlbetonmauer begrenzten Gewässerabschnitt ökologisch aufzuwerten. Mäandrierungen und natürliche Auflockerungen fehlen ebenso wie variable Querschnitte und Flachwasserzonen.

Es ist vorgesehen, die Betonmauer zu entfernen, die Böschung um bis zu 1,70 Meter zurückzusetzen und mit ingenieurökologischer Bauweise mittels Röhrichtmatten und Xylith/Steinwalzen in zwei Stufen mit einer Neigung von 3:1 zu sichern. Das linke Ufer wird abschnittsweise bepflanzt, die Berme zwischen den Xylithwalzen wird mit Sträuchern und Rasensaat, die Xylithwalzen werden mit Stekhölzern und Topfpflanzen bepflanzt. Das eingetieftete Bachbett wird bis zu 30 Zentimeter aufgefüllt und die Bachsohle mit Sand, Kies, Geröll und Störsteinen aufgewertet. Die Durchgängigkeit der Bachsohle an die oberhalb und unterhalb anschließende Verrohrung wird wiederhergestellt und das aufgeweitete Bachprofil struktureicher sowie mit variierenden Breiten, Tiefen und Krümmungen geführt.

Die Zulaufrohre werden verlängert und an den neuen Einleitungsstellen der Entwässerungsanlagen aus dem Neubaugebiet werden Sicherungen mittels Steinwurf oder Stein/Xylithwalzen angebracht.

2. Rechtliche Würdigung

Das Landratsamt stellt aufgrund § 5 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP) fest, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Bei der geplanten Neuanlage des nördlichen Uferbereichs mit Befestigungen und den vorgesehenen Veränderungen der Gewässersohle handelt es sich um eine wesentliche Umgestaltung eines Gewässers und seiner Ufer, verbunden mit einer kleinräumigen naturnahen Umgestaltung des namenlosen Grabens und damit um eine gestattungspflichtige Gewässerausbaumaßnahme i. S. v. § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG.

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für Neuvorhaben, die eine kleinräumige naturnahe Umgestaltung darstellen, eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, ob eine UVP erforderlich ist.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Hierzu muss zunächst nach § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG i.V.m. Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG untersucht werden, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Falls dies der Fall ist, muss im nächsten Schritt geprüft werden, ob aufgrund der Merkmale des Vorhabens oder des Standorts gemäß den in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Das Vorhaben liegt in keinem Schutzgebiet. Dadurch liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Aufgrund der Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Fachstellen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher keine UVP durchzuführen ist.

Die **Untere Naturschutzbehörde** teilte mit, dass die Maßnahme hinsichtlich Natur und Landschaft ausschließlich positiv zu werten sei und die Maßnahme werde uneingeschränkt und ohne Auflagen befürwortet. Die Notwendigkeit einer UVP sei im Hinblick auf Natur- und Landschaftsschutzbelange nicht gegeben.

Das **Wasserwirtschaftsamt Regensburg** führte aus, dass es sich bei der Maßnahme um einen naturnahen Ausbau mit kleinräumiger Umgestaltung handele, die keine UVP erfordere.

Es seien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen in Bezug auf die Kriterien „Nutzung und Gestaltung von Wasser“, „Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser“ zu erwarten, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Die **Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberpfalz** begrüßte die Maßnahme und stellte u. a. fest, dass das Vorkommen einer autochthonen Kleinfischfauna (Dreistachliger Stichling) im Graben entlang der Bayerwaldstraße in Donaustauf bekannt sei. Mit der geplanten ökologischen Aufwertung der rund 100 Meter langen offenen Gewässerstrecke auf den Flurnummern 614 und 616 der Gemarkung Donaustauf bestehe uneingeschränkt Einverständnis und eine UVP sei nicht angezeigt.

Gesamtbeurteilung

Angesichts der geschilderten standortbezogenen Umstände können nach gegenwärtigem Kenntnisstand erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bei der geplanten ökologischen Aufwertung des namenlosen Grabens mit Veränderungen der Gewässersohle und des nördlichen Uferbereichs mit Befestigungen und kleinräumigen naturnahen Umgestaltungen ausgeschlossen werden.

Dementsprechend ist im vorliegenden Fall die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, Zimmer 4.039, 93059 Regensburg (Tel. 0941/4009-661) eingeholt werden.

Der Bekanntmachungstext wird auch auf der Internetseite des Landratsamtes Regensburg, unter

<http://www.landkreis-regensburg.de/Landratsamt/OeffentlicheBekanntmachungen.aspx> eingestellt.

Regensburg, den 24.11.2022

Landratsamt Regensburg
Altmühlstr. 3
93059 Regensburg